

Stadtratssitzung vom 6. Juli 2023

Interpellation I 02/2023

Interpellation betreffend Kostenführung und Auftragsvergaben bei öffentlichen Bauaufgaben

Matthias Zellweger (PARTEILOS) vom 16. Februar 2023; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Hochbauvorhaben (grösser als CHF 3.0 Mio.) wurden seit dem 1. Januar 2008 dem Souverän (Stadtrat und/oder Stimmvolk) zur Genehmigung vorgelegt? Bitte die vollständige Listung vornehmen.
2. Bezüglich Nachkrediten hat a) der Gemeinderat und b) der Stadtrat welche Genehmigungskompetenz?

Nachfolgende Fragen betreffen ausnahmslos alle unter 1 gelisteten Objekte und sind entsprechend je einzeln / pro Objekt zu beantworten:

3. Welche Bauvorhaben wurden durch den Souverän abgelehnt?
4. Wie lautet (konkrete Zahl) die durch das Amt für Stadtliegenschaften (AFS) erarbeitete Summe (Kostenvoranschlag), welche das AFS dem Gemeinderat in erster Lesung zu diesem Geschäft zum Entscheid vorgelegt hat?
5. Welche der vorgelegten Kostenvoranschläge wurde an das AFS zur Kostensenkung zurückgewiesen?
6. Wie hoch lautet die im KV ausgewiesene Projektreserve in Bezug auf BKP 2, 3 und 4?
7. Wie lauten die Gründe zur Zurückweisung und Überarbeitung?
8. Bei welchen Objekten wurden sogenannte Kostenmodule erarbeitet, welche bei finanzieller Projektreserve aktiviert oder bei Nachkrediten beantragt werden können?
9. Hat der Gemeinderat von Thun, in Kenntnis der realen Baukosten, dem Souverän politisch verkaufsoptimierte Kostenaussagen gemacht? (Die Finanzgrösse wird politisch gekürzt, um beim Souverän besser anzukommen – dies im Wissen darum, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die wirklichen Kosten höher ausfallen werden als die dem Volk kommunizierten Kosten).
10. Bei welchen Objekten wurden Nachkredite durch a) den Stadtrat und bei b) durch den Gemeinderat notwendig?
11. Welche Nachkreditsumme wurde pro Objekt insgesamt über BKP 1 bis 9 vergeben?
12. Wie gross in absoluter Summe und in Prozent war die Abweichung der Kostengrösse bei KV/abschluss Phase 33 im Vergleich zur finalen Bauabrechnung?
13. Für die Architekturplanung und Bauumsetzung unter BKP 2 wurden Aufträge erteilt;
13a) Welche Architekturunternehmung wurde für welches Bauvorhaben?

- 13b) Welches Architektur- oder Baumanagementbüro zeichnete für die Kostenaussage bis und mit Phase 33 verantwortlich?
- 13c) Welches Architektur- oder Baumanagementbüro zeichnete für die Kostenaussage ab Phase 33 bis Inbetriebnahme verantwortlich?
- 13d) Mit welchem Prüfungsinstrument wurde verbindlich sichergestellt, dass die beauftragte Planungsunternehmung über nachweisbare Kostenermittlungserfahrung verfügt? (In den mir bekannten Ausschreibungen bildet das Thema der qualitativ hochstehenden Leistung im Bereich der Kostenermittlung- und Führung kein Kriterium).
- 14. Welches der beauftragten Architektenbüros hatte Geschäfts- und Steuersitz nicht in der Gemeinde Thun?
- 15. Welches der beauftragten Baumanagementbüros hatte Geschäfts- und Steuersitz nicht in der Gemeinde Thun?
- 16. Wie lautet die Vergabesumme der Architektur- und Baumanagementaufträge mit Steuersitz in Thun und wie die Summe jener Unternehmung mit Steuersitz nicht in Thun?

Begründung

Der eher unerwartete Stopp des Bau- und Planungsvorhabens Kunsteisbahn Thun wirft Fragen auf. Aktuell führt das Thema auch politisch zu Diskussionen. Im Moment, da man die Kosten nicht beherrscht, wurde von der Verwaltung m.E. korrekt gehandelt, die Notbremse gezogen. Damit diese aktuelle und kommende Diskussion faktenbasiert und im Grundsatz geführt werden kann, bitte ich den Gemeinderat, Fragen zu beantworten. Angesichts der skeptisch betrachteten Situation im Vorhaben Kunsteisbahn bitte ich um eine zeitnahe Beantwortung. Fakten schaffen Klarheit in der Diskussion.

Die Baukostendiskussion ist ein bekanntes, «ewiges» Thema. Speziell dann, wenn die öffentliche Hand baut. Bauten im Umfeld der öffentlichen Hand sind mehrheitlich thematisch Infrastrukturdominiert. Eine Badi, eine Kunsteisbahn oder ein Schulhaus. Trotzdem bekannt ist, dass infrastrukturdominierte Projekte bezüglich Kosten als sogenannte «Risikoprojekte» eingestuft sind, bestehen keine erkennbaren Mechanismen, diese Thematik bezüglich Kostensicherheit beherrschen zu wollen. Öffentliche Bauten werden zu oft mit dem Focus «Architektur» aufgesetzt – die Kostenentwicklung ist dann das Resultat des architektonisch prioritär angesetzten Prozesses. Die öffentliche Hand unterliegt weiter dem Vorwurf, dass durch die Politik das Geld der Bürger grosszügig ausgegeben wird – dabei der Realitätsbezug zu den wirklichen Marktpreisen eine untergeordnete Rolle spielt. Die Politik rechtfertigt sich mit dem Auftrag, mit diesen Bauten dem Allgemeinwohl zu dienen und zeigt sich entsprechend gerne mit Architektur geschönten Projekten. Im «gesellschaftspolitischen Clinch», Objektutzen versus Baukosten, die Planungs- und Bauvorlage bei Souverän durchzubringen, wird der Politik (nicht der Verwaltung) oft bezüglich der Kostenechtheit politische Zahlenschönfärberei unterstellt. Die durch die Verwaltung intern ermittelten wahren Kosten sind anders formuliert, als dies die Exekutive dem Souverän vorlegt. Um sich die Zustimmung zu holen, macht sich eine angepasste (tiefer) Zahl beim Stimmvolk oder Stadtrat besser ... und im Nachgang zur Zustimmung kann man per Nachkredit in «Eigenkompetenz der Politik» Mehrkosten einfordern. Alle Entscheidungsträger sind dann in diesem Moment «entlastet», man will das bereits ausgelöste Bauvorhaben ja im laufenden Prozess zu Ende bringen. Der Souverän stimmt im Sinne eines fait accompli zähneknirschend zu. Die Erkenntnisse aus den erhaltenen Angaben dienen der politischen Modellierung, respektive der möglichen Einwirkung auf bisherige Prozesse. Man will lernen und besser werden.

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Welche Hochbauvorhaben (grösser als CHF 3.0 Mio.) wurden seit dem 1. Januar 2008 dem Souverän (Stadtrat und/oder Stimmvolk) zur Genehmigung vorgelegt? Bitte die vollständige Listung vornehmen.

Seit dem 1. Januar 2008 sind den Stimmberechtigten und/oder dem Stadtrat die folgenden neun Geschäfte unterbreitet worden, welche die aufgeführten Kriterien erfüllen:¹

Projekt	Beschluss		neu (SR/SB)	gebunden (GR)
	Datum	Organ		
1. Gesamtsanierung Kunsteisbahn Grabengut ²	13.02.2022	Stimmbe- rechtigte	6'958'500	12'837'500
2. Erweiterung Verwaltungsgebäude Industriestrasse ³	27.09.2020	Stimmbe- rechtigte	8'420'000	---
3. Neubau Krematorium Thun-Schoren (Ausführungskredit) ⁴	26.11.2017	Stimmbe- rechtigte	15'660'000	
4. Sanierung Schloss Schadau ⁵	16.11.2017	Stadtrat	3'465'000	6'435'000
5. Gesamtsanierung Strandbad Lachen ⁶	06.04.2017	Stadtrat	3'568'000	14'072'000
6. Sanierung Schulanlage Pestalozzi ⁷	14.12.2012	Stadtrat	2'149'000	19'341'000
7. Renovation und Ausbau Thun-Panorama ⁸ (Renovation und Ausbau: 1.572 Mio.; Erstin- stallation neue Ausstellung: 356'000)	28.06.2012	Stadtrat	1'928'000	1'369'000
8. Neubau Schulküchen mit Tagesstruk- turen K+S-Klassen OS Progymatte und Länggasse	11.05.2010 (ein SRB)	Stadtrat	3'750'000	---
9. Erweiterung Modulbau Primarschule Göttibach und Vollausbau im Unterge- schoss			3'265'000	---

¹ Erfasst sind alle Realisierungskredite für Hochbauprojekte, die zwischen dem 1. Januar 2008 und heute im Stadtrat behandelt wurden und bei denen die Kosten total (inkl. gebundener Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates) über 3 Mio. Franken betragen.

² [SRB 23/2021, Grabengut \(Abstimmungsbotschaft\)](#)

³ [SRB 37/2019, Verwaltungsgebäude \(Abstimmungsbotschaft\)](#)

⁴ [SRB 14/2017, Krematorium \(Abstimmungsbotschaft\)](#)

⁵ [SRB 24/2017](#)

⁶ [SRB 5/2017](#)

⁷ [Protokollauszug vom 14. Dezember 2012](#)

⁸ [Protokollauszug vom 28. Juni 2012](#)

Zu Frage 2: Bezüglich Nachkrediten hat a) der Gemeinderat und b) der Stadtrat welche Genehmigungskompetenz?

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Nachkrediten ist in Artikel 68 der Stadtverfassung (StV) wie folgt geregelt:

¹ Das für einen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist, höchstens jedoch der Stadtrat.

² Beträgt der Nachkredit höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Verpflichtungskredites oder ist er gebunden, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Zu den Fragen 3 bis 16

Der Gemeinderat nimmt zu diesen Fragestellungen wie folgt Stellung:

- *Einhaltung der Kosten:* Die Bilanz der Hochbautätigkeit der Stadt Thun in den vergangenen Jahren bzw. bei den hier zu beurteilenden Projekten fällt insgesamt sehr positiv aus. Die Stadt Thun hielt den bewilligten Kostenrahmen bei allen neun Projekten ein, und es wurde nur in einem einzigen Fall ein Nachkredit erforderlich: Beim Thun-Panorama war aus finanztechnischen Gründen ein Nachkredit in der Höhe von 67'621 Franken notwendig geworden.⁹ Netto konnte allerdings für die Stadt Thun bei diesem Projekt eine Kreditunterschreitung von 29'380 Franken ausgewiesen werden. Der Nachkredit wurde denn auch vom Stadtrat einstimmig genehmigt.¹⁰ Es kann damit festgehalten werden, dass die Bautätigkeit der Stadt Thun erfolgreich und unter Einhaltung der Kostenvorgaben gemanagt wird. Dies ist nicht unbedingt selbstverständlich (auch im Vergleich zur Bautätigkeit anderer Gemeinwesen). Einzelne dieser Bauvorhaben waren sehr komplex (z.B. Krematorium). Der Gemeinderat spricht der Leitung und den Mitarbeitenden des Amtes für Stadtliegenschaften deshalb an dieser Stelle seinen Dank aus.
- *Bewältigung von komplexen Bauvorhaben:* Das Amt für Stadtliegenschaften hat wiederholt den Beweis erbracht, dass es auch komplexe Bauvorhaben zeit- und kostengerecht bewältigen kann. Auch bei Bauprojekten, an denen die Stadt lediglich mittelbar beteiligt war, hat sie bewiesen, dass sie für die Einhaltung der Kostenvorgaben sorgen kann. So wurden die budgetierten Kosten im sehr komplexen Projekt «Schlossbergparking»¹¹ der Parkhaus Thun AG um 1.9 Mio. Franken unterschritten.¹²
- *Einhaltung der Kosten im Bereich Tiefbau:* Wie im Hochbau gibt es auch im Tiefbau keine Hinweise für grundsätzliche Probleme bei der Einhaltung von Kostenvorgaben. Im Jahr 2022 nahm der Gemeinderat einen Nachkredit¹³ im Zusammenhang mit einem Verkehrsinfrastrukturprojekt zum Anlass, dem Stadtrat eine Übersicht über alle Verpflichtungskreditabrechnungen des

⁹ [Thun-Panorama \(SRB Nachkredit\)](#)

¹⁰ [Protokollauszug vom 18. März 2021](#)

¹¹ [Abstimmungsbotschaft \(Parking Schlossberg\)](#)

¹² Kostenvoranschlag: 44.44 Mio. Franken; Realisierungskosten: 42.49 Mio. Franken

¹³ [SRB 9/2022 \(Nachkredit in der Höhe von 45'465 Franken bei der Sanierung der Kreuzung General-Wille-Strasse – Mittlere Strasse\)](#)

Tiefbauamtes für die Jahre 2008 bis 2022 vorzulegen.¹⁴ Diese Aufstellung diene damals der Einordnung dieses Nachkredites in die Investitionstätigkeit des Tiefbauamtes während fast 15 Jahren. Bei einer Gesamtkreditsumme von 37.6 Millionen Franken und kumulierten Ausgaben von 36.1 Millionen Franken betrug die Kreditabweichung in diesem Zeitraum -4.0 Prozent.

- *Diskussion im Gemeinderat:* Einzelne Fragen beziehen sich auf die interne Beratung der Kreditgeschäfte im Gemeinderatskollegium. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.¹⁵ Ohne triftige Gründe möchte der Gemeinderat vom Grundsatz der Vertraulichkeit der Gemeinderatssitzungen nicht abweichen. Er kann Fragen nach der gemeinderats-internen Beratung von Stadtratsgeschäften deshalb nicht beantworten.
- *Interpellation mit 153 Fragen:* Der Interpellant verlangt die Beantwortung der Fragen 3 bis 16 je einzeln pro Objekt. Bei neun Projekten und insgesamt 17 Fragen (Fragen 3 bis 16, wovon Frage 13 vier Unterfragen hat) bedeutet dies, dass die Verwaltung insgesamt 153 Antworten vorbereiten müsste. Der Aufwand dafür wird erheblich sein. Der Gemeinderat ist bereit, die Verwaltung entsprechend zu beauftragen, möchte diesen zur umfassenden und detaillierten Beantwortung der vorliegenden Interpellation notwendigen Aufwand aber erst dann auslösen, wenn das entsprechende Interesse durch einen Auftrag des Stadtrates ausgewiesen ist (z.B. ein überwiesenes Postulat, mit dem ein entsprechender Bericht verlangt wird).
- *Keine konkreten Hinweise auf problematische Sachverhalte:* Die Interpellation ist im Übrigen unspezifisch. Sie erfordert flächendeckende Rechercharbeiten, ohne Hinweise auf konkrete Problemlagen zu enthalten. Für den Gemeinderat wäre es für eine allfällige zielgerichtete Intervention dienlich, wenn allfällige Problemlagen deutlicher benannt würden. Dies braucht nicht öffentlich zu erfolgen. Wenn der Interpellant oder andere Stadtratsmitglieder Hinweise auf möglicherweise problematische Sachverhalte haben, ist der Gemeinderat gerne bereit, diesen nachzugehen.
- *Datenschutzrechtliche Fragen:* Bei einzelnen Fragen müsste vertieft geprüft werden, ob der Gemeinderat gestützt auf die geltenden Datenschutzbestimmungen überhaupt befugt wäre, dem Stadtrat und damit der Öffentlichkeit im Rahmen einer Interpellationsantwort konkrete Informationen aus dem Submissionsverfahren zur Verfügung zu stellen. Diese Abklärungen würden erst nach Vorliegen eines konkreten stadträtlichen Auftrags getroffen.
- *Einsichtnahme in Einzelprojekte:* Es steht allen Bürgerinnen und Bürgern frei, im Stadtarchiv die Einsichtnahme in Einzelprojekte zu verlangen. Es wird dann im Einzelfall zu prüfen sein, in welche Unterlagen aus dem Gesamtprojekt Einsicht gewährt werden kann.

Der Gemeinderat anerkennt selbstverständlich die berechtigten Informationsrechte des Stadtrates. Der Gemeinderat ist allerdings auch verpflichtet, die Ressourcen der Verwaltung möglichst effizient und wirkungsvoll einzusetzen. Sollte für die Wahrung der stadträtlichen Funktionen die Beantwortung der in der Interpellation aufgeworfenen über 150 Fragen notwendig sein, wird der Gemeinderat diese Antworten im Rahmen eines überwiesenen Postulates vorlegen.

Thun, 9. Juni 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

¹⁴ [Verpflichtungskreditkontrolle Tiefbauamt für die Jahre 2008 bis 2022](#)

¹⁵ vgl. Art. 11 Abs. 3 [Gesetz über die Information der Bevölkerung](#) sowie Art. 4 Abs. 1 [Geschäftsverordnung des Gemeinderates von Thun \(GGV\)](#)